



**Informationsblatt des
Verbandes für Betriebsfußball Berlin e.V.
über
die Haftung von Vorstandsmitgliedern
von korporativen Mitgliedern des VBF e.V.,
die nicht im Vereinsregister eingetragen sind.**



Anmerkung: Diese Information ist vom Oktober 2007.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.



Der Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (VBF) war in letzter Zeit mehrfach genötigt, insbesondere gegen abgemeldete korporative Mitglieder auf dem Rechtsweg noch bestehende Forderungen geltend zu machen. Es handelte sich dabei stets um nicht im Vereinsregister eingetragene korporative Mitglieder. Die weitaus größte Zahl der im VBF e.V. zusammengeschlossenen korporativen Mitglieder ist solcher Art.

Im Zuge unserer Geltendmachungsverfahren trafen wir immer wieder auf erhebliche Unkenntnis bei den Vorstandsmitgliedern der betroffenen korporativen Mitglieder über die Frage, wer für Verbindlichkeiten der korporativen Mitglieder letztlich haftet. Daher geben wir folgende Information:

Jeder, der im Namen eines korporativen Mitglieds des VBF, das nicht „e.V.“ ist, einem Dritten gegenüber Rechtsgeschäfte vornimmt, haftet für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten persönlich (§ 54 Satz 2 BGB).

Wir verweisen hierbei u. a. auf das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 30. Januar 1979 (Gesch.-Nr. 2 C 336/78) in Sachen noch offener Forderungen des VBF gegen ein Vorstandsmitglied einer ausgeschiedenen BSG (Beklagter):

„Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß Nr. 5 Abs. 1 der Satzung und der Beitragsordnung von 1976 und 1977 einen Anspruch auf Zahlung der rückständigen Beiträge, denn der Beklagte haftet gemäß § 54 BGB für die Handlungen, die er im Namen der Betriebssportgemeinschaft vorgenommen hat, persönlich. Unstreitig trat der Beklagte nach außen hin als Vor-sitzender der Betriebssportgemeinschaft auf, so dass er unbeschränkt für die Beitragsforderung des Klägers haftet. Hierbei kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte im Innenverhältnis nicht als Vorsitzender, sondern nur als Mäzen fungierte, denn entscheidend ist allein, dass der Beklagte für den nicht rechtskräftigen Verein nach außen als Vorsitzender aufgetreten ist. Für die persönliche Haftung des Beklagten ist es auch ohne Bedeutung, an wen der Kläger die Rechnungen gerichtet hat.“

Wir empfehlen daher allen Vorstandsmitgliedern von aktiven, ruhend gemeldeten und ausgeschiedenen korporativen Mitgliedern, Zahlungsrückstände zu vermeiden. Bei dieser eindeutigen Rechtslage bringt jede gerichtliche Geltendmachung unsererseits für die Betroffenen nur noch weitere Kosten für Gerichte und Anwälte.

gez.

Der Vorstand des VBF e.V.